

## Veröffentlichung der Konzessionsabgaben

Die Höhe der Konzessionsabgaben richtet sich nach der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 09. Januar 1992 in der Änderungsfassung vom 01.11.2006

### Gas:

Lieferung an Tariffkunden ausschließlich für Kochen und Warmwasser in Gemeinden	bis 25.000 Einwohner	0,51 Ct/kWh
	bis 100.000 Einwohner	0,61 Ct/kWh
sonstige Tariflieferungen in Gemeinden	bis 25.000 Einwohner	0,22 Ct/kWh
	bis 100.000 Einwohner	0,27 Ct/kWh
Lieferung an Sondervertragskunden	falls weniger als 5 Mio. kWh Bezug	0,03 Ct/kWh

Unter bestimmten Bedingungen (§ 2 Abs. 4 und 5 KAV) fallen keine Konzessionsabgaben an.  
Der Nachweis, dass die Bedingungen erfüllt werden, ist vom Netznutzer zu erbringen.